

Aktuelle Satzung

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 10.11.2016 die nachstehende Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

Änderungsempfehlung 2022

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch **Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl S. 436)** und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), **zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),** hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am **12.07.2022** nachstehende **Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach** beschlossen:

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (2) Von den gewählten Elternbeiratsvertretern wird ein Gesamtelternbeirat gewählt, er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
Näheres über die Aufgaben ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (2) Von den gewählten Vorsitzenden der einzelnen Kindergartengruppen ist aus den mehrgruppigen Einrichtungen, ein Vorsitzender und Stellvertreter von den gewählten Elternbeiräten zu wählen. Der Vorsitzende vertritt sodann automatisch die mehrgruppige Einrichtung im Gesamtelternbeirat. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten. Wahlberechtigt sind dafür alle gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter.

Von den eingruppigen Einrichtungen ist der gewählte Vorsitzende der Einrichtung automatisch im Gesamtelternbeirat vertreten. Im Verhinderungsfalle dann der Stellvertreter. Aus diesem Personenkreis ergibt sich sodann der Gesamtelternbeirat.

Näheres über die Aufgaben ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach in der zurzeit gültigen Fassung vom 14.12.1990 außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Die Artikeländerungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 12.07.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)